

Wirtschaft & Recht aktuell - 4. Quartal 2019

Inhalt

Editorial

Aus der Gesetzgebung	2
Gesetzesentwurf zur Verfolgung von Wirtschaftskriminalität	2
Bürokratie-Entlastungen für Unternehmen geplant	2
Aktuelle Urteile	3
Zulässige Firmenänderung bei Fortführung einer gemischten Sach- und Personenfirma	3
Unzulässigkeit des Rechtsform- und Haftungszusatzes „gUG (haftungsbeschränkt)“	3
Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers schon bei verbleibenden Unternehmervorteilen	4
Wettbewerbsverbot für GmbH-Minderheitsgesellschafter unwirksam	5
Haftung eines GmbH-Geschäftsführers gegenüber Dritten	6

Editorial



Sehr geehrte Damen und Herren,
das Jahr 2019 neigt sich unaufhaltsam dem Ende zu. Wir blicken schon jetzt zurück auf ein ereignisreiches Jahr, welches nicht nur durch das Dauerthema „Brexit“ geprägt wurde.

Auch in der letzten Ausgabe unseres Newsletters „Wirtschaft & Recht“ für dieses Jahr dürfen wir Ihnen die aktuellsten Entscheidungen und geplanten Änderungen für Unternehmen vorstellen. Besonderes Augenmerk verdienen hierbei zwei neue Gesetzesentwürfe.

Nicht nur der geplante Ausstieg Großbritanniens aus der Europäischen Union ist für international tätige Unternehmen relevant. Im Rahmen der Außenwirtschaft liegt zudem ein neuer Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität vor, welcher es ermöglichen soll Bußgeldzahlungen bei Verstößen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften in Höhe von zehn Prozent des Umsatzes zu verhängen. Die Verfolgung solcher Verstöße soll nicht mehr dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen werden. Vielmehr soll hier eine generelle Verpflichtung bestehen, Ermittlungen aufzunehmen. Den vorgelegten Gesetzesentwurf stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe vor.

Daneben ist auch eine Entlastung insbesondere von kleineren und mittleren Unternehmen durch den Abbau von Bürokratie geplant. Mit dem Gesetzesentwurf sollen Unternehmen nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums um mehr als eine Milliarde Euro pro Jahr entlastet werden.

Um schnellstmöglich und vor allem sicher auf gesetzliche Änderungen zu reagieren, haben Sie uns, als Ihre verlässliche Partner in Sachen Recht und Steuern immer an Ihrer Seite.

Eine erkenntnisreiche Lektüre und einen schönen Jahresausklang wünscht Ihnen

Rebekka Reck
Rechtsanwältin

Aus der Gesetzgebung

Aus der Gesetzgebung

Gesetzesentwurf zur Verfolgung von Wirtschaftskriminalität

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat am 22.08.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität vorgelegt.

Ziel des Gesetzes ist es, Unternehmen effektiver und härter zu bestrafen, wenn sie gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften verstoßen. Mit den Neuregelungen soll die maximale Höhe der möglichen Bußgeldzahlungen angehoben werden. Bisher liegt die Obergrenze bei zehn Millionen Euro. Künftig sollen Gerichte gegen Unternehmen mit mehr als 100 Millionen Euro Jahresumsatz demnach Geldbußen in Höhe von bis zu zehn Prozent des Umsatzes verhängen dürfen.

Zudem plant das Ministerium die Stärkung der bundeseinheitlichen Durchsetzung der Unternehmenssanktionen. Bislang stand es im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Verfolgungsbehörde, ob sie im konkreten Fall gegen ein Unternehmen ermitteln will oder nicht. Beim neuen Unternehmenssanktionsrecht ist die Durchsetzung nach dem sog. Legalitätsprinzip vorgesehen. Es liegt dann nicht mehr im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörden, ob Ermittlungen aufgenommen werden und ein Bußgeld festgesetzt wird. Vielmehr besteht dann grundsätzlich eine Pflicht, Ermittlungen aufzunehmen.

Über die weitere Entwicklung des Gesetzes werden wir Sie unterrichten.

Bürokratie-Entlastungen für Unternehmen geplant

Das Bundeswirtschaftsministerium hat einen Gesetzesentwurf zum Abbau von Bürokratie vorgelegt.

Der Entwurf wurde in der Sitzung des Bundeskabinetts am 18.09.2019 beschlossen. In dem Entwurf sind Maßnahmen geplant, mit denen Unternehmen nach Auskunft des Ministeriums insgesamt um mehr als eine Milliarde Euro pro Jahr entlastet werden sollen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen hierbei von bürokratischen Pflichten befreit werden.

So ist die Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgesehen, wobei die Krankenkassen den Arbeitgeber elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit des gesetzlich versicherten Arbeitnehmers informieren. Ferner sieht der Entwurf vor, dass Unternehmen alte elektronisch gespeicherte Steuerunterlagen nicht mehr dauerhaft in verschiedenen Varianten vorhalten müssen. Dokumente sollen künftig statt bisher zehn nur noch fünf Jahre für die Finanzämter aufbewahrt werden müssen. Hierbei soll es stets ausreichen, die Daten auf geeigneten Datenträgern bereitzuhalten.

Ferner ist die Harmonisierung von handels- und steuerrechtlichen Vorschriften geplant. Daneben sollen Doppelmeldungen zur Berufsgenossenschaft vermieden und Statistikpflichten verringert werden. Die Regelungen werden voraussichtlich zum 01.01.2021 in Kraft treten. Neben dem Bundestag muss allerdings auch der Bundesrat noch zustimmen.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Zulässige Firmenänderung bei Fortführung einer gemischten Sach- und Personenfirma

Mit Beschluss vom 08.03.2019 (Az. I-3 Wx 207/18) hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass die Fortführung einer gemischten Sach- und Personenfirma unter einer geänderten Firma dann zulässig ist, wenn lediglich der Inhaberszusatz geändert wird und dieser keine prägende Bedeutung hat.

In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit veräußerte die Inhaberin ihr Handelsgewerbe mit dem Firmennamen „Apotheke A“. Der Käufer führte das Handelsgewerbe unter dem Namen „Apotheke B“ weiter und beantragte die Eintragung der Firmenfortführung in das Handelsregister. Das zuständige Registergericht lehnte die Eintragung jedoch mittels Zwischenverfügung ab, da § 22 HGB die unveränderte Fortführung der Firma voraussetze.

Das Gericht sah dies anders und gab der Beschwerde der Käuferin statt. Nach dem Grundsatz der Firmenidentität dürfen zwar im Rechtsverkehr keine Zweifel an der Identität der bisherigen und der fortgeführten Firma bestehen. Die Firma müsse danach im Wesentlichen unverändert bleiben. Allerdings seien Änderungen der Firma bei einer Fortführung dann zulässig, wenn nur unwesentliche Änderungen vorliegen. Hier handele es sich um die einzige Apotheke im Ortsteil. Der Inhaber sei daher regelmäßig weder bekannt noch werde er genannt, wenn von einer bestimmten Apotheke gesprochen werde.

Gerade im Bereich des Handelns mit Arzneimitteln und sonstigen medizinischen Artikeln werde maßgeblich auf die Örtlichkeit oder den Fantasienamen der Apotheke abgestellt. Der Personenteil der Firma habe daher nach der Verkehrsanschauung und aus Sicht der beteiligten Verkehrskreise keine prägende Bedeutung für die Firma.

Praxis-Tipp

Zulässige unwesentliche Änderungen liegen daher vor, wenn die Identität hiervon nicht berührt wird. Zulässig sind daher z.B. bloße Änderungen der Schreibweise, orthographische Aktualisierungen, Weglassen oder Hinzufügen von Initialen bei Personenfirma, das Weglassen des Gründungsjahres sowie der Wechsel zwischen ausgeschriebenem und abgekürztem Rechtsformzusatz. Wesentliche Änderungen hingegen können nur in besonderen Fällen zulässig sein. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Änderungen zur Verhinderung einer Irreführung notwendig sind.

Unzulässigkeit des Rechtsform- und Haftungszusatzes „gUG (haftungsbeschränkt)“

Mit Beschluss vom 26.04.2019 (Az. 11 W 59/18) hat das OLG Karlsruhe klargestellt, dass die Abkürzung „gUG (haftungsbeschränkt)“ kein zulässiger Rechtsform- und Haftungszusatz in der Firma einer gemeinnützigen Unternehmergesellschaft ist.

Im zugrundeliegenden Verfahren wies das zuständige Registergericht auf die Unzulässigkeit des oben genannte Rechtsform- und Haftungszusatzes hin. Keine Bedenken hingegen bestünden dem Registergericht zufolge gegen den Zusatz „gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)“.

Aktuelle Urteile

Aktuelle Urteile

Aktuelle Urteile

Die von der betroffenen Gesellschaft eingelegte Beschwerde war erfolglos. Gemäß § 5a Abs.1 GmbHG müsse eine Unternehmergesellschaft die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG haftungsbeschränkt“ führen. Umstritten und bislang noch nicht höchstrichterlich geklärt sei jedoch die Frage, ob eine gemeinnützige Unternehmergesellschaft ihre Firma auch unter der Verwendung der Abkürzung „gUG (haftungsbeschränkt)“ bilden darf. Das OLG verneint dies.

Die gesetzliche Vorgabe, welcher Rechtsformzusatz ausgeschrieben oder abgekürzt in der Firma einer Unternehmergesellschaft enthalten sein darf, sei zwingend sowie buchstabengetreu einzuhalten. Als mögliche Abkürzung habe der Gesetzgeber allein den Zusatz „UG haftungsbeschränkt“ zugelassen.

Zudem habe der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013 (BGBl. I 2013, S.556) zwar für eine gemeinnützige GmbH die Abkürzung „gGmbH“ in § 4 GmbHG geregelt. Eine entsprechende Ergänzung des § 5a GmbHG wurde jedoch nicht vorgenommen.

Praxis-Tipp

Bei der Entscheidung handelt es sich um die erste obergerichtliche Entscheidung zu dieser in der Literatur umstrittenen Frage. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache wurde die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen. Unter dem Az. II ZB 13/19 ist diese auch bereits anhängig. Wir werden Sie über den Fortgang des Verfahrens informieren. Bis zu einer entsprechenden Entscheidung sollten entsprechende Gesellschaften ausschließlich die Bezeichnung „gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)“ zur Eintragung anmelden.

Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers schon bei verbleibenden Unternehmervorteilen

Zentraler Gegenstand des Hinweisbeschlusses der Kammer für Handelssachen des LG Nürnberg-Fürth vom 27.11.2018 (Az. 2 HK O 10103/12) war der Vertragshändlerausgleichsanspruch.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt vertrieb die Klägerin als selbständige Händlerin Produkte der deutschen Beklagten. Die Klägerin machte nach Vertragsbeendigung den genannten Ausgleichsanspruch geltend. Dieser Anspruch, der sich aus der analogen Anwendung des § 89b HGB herleitet, gilt dem Wortlaut nach nur für Handelsvertreter. Die Vorschrift soll dem Handelsvertreter einen Ausgleich dafür verschaffen, dass dem Unternehmer von den Aktivitäten des Handelsvertreters erhebliche Vorteile verbleiben (z.B. der aufgebaute Kundenstamm).

Auch Vertragshändler erarbeiten ihren Lieferanten regelmäßig Vorteile, von denen letztere nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterhin profitieren. Deshalb hat die Rechtsprechung den Vertragshändlern einen Ausgleichsanspruch zugestanden, wenn der jeweilige Händler in die Absatzorganisation der Lieferanten eingegliedert ist und während oder am Ende der Zusammenarbeit die Kundendaten an die Lieferanten übermitteln muss.

Von dieser Rechtsprechung rückt das Landgericht nun überraschenderweise ab. Das Gericht ist der Ansicht, dass ein Ausgleichsanspruch schon dann zuzusprechen sei, wenn ein Unternehmervorteil aus der Geschäftsbeziehung auszugleichen ist. Eine faktische Kontinuität des Kundenstammes solle daher bereits genügen. Das

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Gericht verweist auf die immer größere Annäherung des Ausgleichsanspruchs für Vertragshändler an diejenigen von Handelsvertretern. Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme im maßgeblichen Fall und der vorliegenden Urkunden sei für die Kammer der Schluss zwingend, dass ein „Goodwill“ im Sinne eines materiellen Gewinnerwartungsanspruchs aus den greifbaren Kundendaten auszugleichen sei.

Praxis-Tipp

Ein Urteil zu diesem Rechtsstreit gibt es nicht, da das Verfahren durch Vergleich beendet wurde. Bemerkenswert ist jedoch, dass die Entscheidung der bisherigen Rechtsprechung zur analogen Anwendbarkeit des § 89b HGB auf Vertragshändler widerspricht. Ob sich die Ansicht des Landesgerichts in der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung durchsetzen wird, bleibt abzuwarten.

Wettbewerbsverbot für GmbH-Minderheitsgesellschafter unwirksam

Das OLG Stuttgart stellte mit Urteil vom 07.03.2019 (Az. 14 U 26/16) klar, dass Wettbewerbsverbote für GmbH-Minderheitsgesellschafter nur zulässig sind, wenn die Gesellschafter die betroffene GmbH wesentlich beeinflussen können.

Bei der Klägerin handelt es sich um ein Ingenieurbüro für Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen. Im zugrundeliegenden Sachverhalt waren die beiden Beklagten zu 13 % bzw. 26 % an der Klägerin beteiligt. Die restlichen Geschäftsanteile hielt der Geschäftsführer der Klägerin. Zugleich waren die Beklagten als Ingenieure bei der Klägerin angestellt und verfügten jeweils über Prokura. Nach der Satzung der Klägerin bestand gegenüber allen Gesellschaftern - also unabhängig von der Höhe der Beteiligung - ein Wettbewerbsverbot.

Die Beklagten kündigten am 07.11.2014 jeweils ihren Anstellungsvertrag und arbeiteten in der Folge für ein Konkurrenzunternehmen der Klägerin, welches die Ehefrauen der Beklagten gründeten. Die Folge davon war, dass mehrere Kunden der Klägerin zu diesem Unternehmen wechselten. Daraufhin kündigten die Beklagten am 16.12.2014 auch ihr Gesellschaftsverhältnis zum Ende des folgenden Jahres auf. Die Klägerin nahm die Beklagten auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch.

Die Klage hatte vor dem zunächst angerufenen Landgericht keinen Erfolg. Das OLG bestätigte nun diese Entscheidung. Für die Zeit nach Beendigung der Arbeitsverhältnisse zwischen der Klägerin und den Beklagten sei das vereinbarte Wettbewerbsverbot sittenwidrig und damit nichtig. Das grundsätzlich berechnete Interesse einer Gesellschaft zu verhindern, dass ein Gesellschafter sie von innen her aushöhlt oder gar zerstört und damit einen leistungsfähigen Wettbewerber zugunsten seiner eigenen Konkurrenzfähigkeit ausschaltet, rechtfertigt - jedenfalls nach dem Ausscheiden der Beklagten als Arbeitnehmer der Klägerin - das Wettbewerbsverbot für die Beklagten nicht (mehr).

Maßstab für das aus der Gesellschafterstellung folgende Gefahrenpotential für die Interessen der Gesellschaft sei die innere Stellung des Gesellschafters, aufgrund derer ihm die Einflussnahme auf die Geschicke der Gesellschaft möglich ist und die damit zugleich das Maß seiner Treuepflicht bestimmt. Je nach Umständen des Einzelfalles könne auch ein Minderheitsgesellschafter einen solchen Einfluss auf

Aktuelle Urteile

Aktuelle Urteile

die Gesellschaft ausüben. Nach Beendigung der Arbeitsverhältnisse bestand dem Gericht zufolge vorliegend jedoch keine Gefahr mehr, dass die Beklagten die Gesellschaft von innen aushöhlen und infolge ihrer verbleibenden Gesellschafterstellung ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage berauben könnten. Die Beklagten verfügten weder einzeln noch gemeinsam über eine Mehrheitsbeteiligung noch über Sonderrechte, aufgrund derer ihnen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung zukam. Die Satzung enthalte auch keine Klauseln, aufgrund derer eine einstimmige Beschlussfassung notwendig ist, sodass den Beklagten eine Blockade strategisch wichtiger Unternehmensentscheidungen nicht möglich gewesen sei.

Über die schutzwürdigen Interessen der Klägerin gehe das Wettbewerbsverbot schon deshalb hinaus, weil dieses Verbot umfassend sei. Dies lasse sich nur unter besonderen Voraussetzungen rechtfertigen, die hier nicht vorliegen. Zudem könne der Kunden- bzw. Mandantenstamm regelmäßig durch eine Kundenschutzklausel hinreichend geschützt werden.

Praxis-Tipp

Bei der Formulierung von Wettbewerbsverboten sollten Minderheitsgesellschafter besonders beachtet werden. Wettbewerbsverbote gegenüber Minderheitsgesellschaftern sind nur zulässig, wenn diese die Gesellschaft relevant beeinflussen können (z.B. über Vetorechte oder Mehrstimmrechte).

Darüber hinaus müssen räumliche, sachliche und zeitliche Aspekte berücksichtigt werden. So wäre ein deutschlandweites Wettbewerbsverbot bei einer nur örtlich begrenzt tätigen Gesellschaft unangemessen.

Haftung eines GmbH-Geschäftsführers gegenüber Dritten

Zentraler Gegenstand des Urteils des BGH vom 07.05.2019 (Az. VI ZR 512/17) war die Frage der Haftung des Geschäftsführers einer GmbH aufgrund einer möglichen vorsätzlichen und sittenwidrigen Schädigung.

Der Beklagte ist der Geschäftsführer einer GmbH. Beim Kläger handelt es sich um ein landwirtschaftliches Unternehmen, welches die GmbH in den Monaten Juli und August 2012 mit Weizen belieferte. Die GmbH lagerte den Weizen ein und verkaufte ihn weiter zu von der Klägerin bestimmten Zeitpunkten. Auf einem Konto der GmbH wurden sowohl die für die Klägerin erzielten Verkaufserlöse als auch andere Forderungen der GmbH gegenüber der Klägerin verbucht.

Den Kontosaldo sollte die GmbH im Februar 2013 an die Klägerin auszahlen. Eine Zahlung erfolgte jedoch nicht. Der Beklagte stellte vielmehr für die GmbH einen Insolvenzantrag wegen Zahlungsunfähigkeit. Es stellte sich heraus, dass der Beklagte Gelder aus der GmbH entnommen und für betriebsfremde Zwecke eingesetzt hat. Die Klägerin nimmt den Beklagten daher i.H.v. 75.000,00 EUR in Anspruch. Er hafte wegen Insolvenzverschleppung, Betrugs und der Verletzung von Geschäftsführerpflichten.

Der BGH stellte fest, dass die bisherigen Feststellungen der vorinstanzlichen Gerichte keinen Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlicher und sittenwidriger Schädigung gem. § 826 BGB begründen. Insbesondere ergebe sich bislang keine

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Treuepflicht des Beklagten gegenüber der Klägerin, die er verletzt haben könnte. Eine Treuepflicht ergebe sich nicht aus der Stellung des Beklagten als Geschäftsführer der GmbH. Zwar umfassen die Pflichten zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die dem Geschäftsführer einer GmbH gem. § 43 Abs.1 GmbHG obliegen, auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass sich die Gesellschaft rechtmäßig verhält und ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt. Diese Pflichten bestehen grundsätzlich jedoch nur gegenüber der Gesellschaft, nicht hingegen im Verhältnis zu außenstehenden Dritten wie der Klägerin.

Eine Treuepflicht können auch nicht aus der zwischen der GmbH und der Klägerin geschlossenen Vereinbarung abgeleitet werden. Aus vertraglichen Beziehungen erwachsen grundsätzlich nur den Vertragspartnern Pflichten. Dies gelte auch für den Geschäftsführer einer GmbH, wenn es um die vertraglichen Beziehungen der von ihm vertretenen GmbH geht.

Praxis-Tipp

Eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten kommt nur in besonderen Fällen in Betracht. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Geschäftsführer im für die GmbH abgeschlossenen Vertrag auch persönlich Pflichten übernommen hat oder gegenüber dem Dritten ein besonderes persönliches Vertrauen besteht. Zu letzterem wird in der Regel der Nachweis im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens schwerfallen.

Aktuelle Urteile

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Wilhelm-Herbst-Straße 8
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen

Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)